

Ein Militärgefängnis oder eine Militärstrafanstalt

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **24=44 (1878)**

Heft 37

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-95364>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und es änderte sich weder im Vereins-Vorstande noch im Vereinsleben und -Wesen irgend etwas. Nach aller Voraussicht würden den jetzigen Verbänden zc. keine Mehrkosten erwachsen, als diejenigen, welche durch die Absendung ihrer Präsidial-Mitglieder zur Präsidial-Versammlung entstehen. Um die allgemeine Vereinigung zu einem „deutschen Kriegerverbände“ nach vorstehenden Grundsätzen zu realisiren, würde baldigst ein Delegirten-tag aller zeitigen Verbände bezw. Vereine nach einem der Centralorte Deutschlands (Frankfurt a. M.) von mir auszuschreiben sein, dessen Theilnehmer die unbeschränkte Vollmacht ihrer Vertretenen zum Abschluß des Verbandes nach den dort zu treffenden Vereinbarungen mitzubringen hätten, so daß dieser letztere endlich zur Thatsache würde und sofort Sr. Majestät dem Kaiser gemeldet werden könnte. Den verehrlichen Verein bitte ich ergebenst das Vorstehende in kameradschaftliche Erwägung zu ziehen und mich bis zum 15. September d. J. in Kenntniß zu setzen, ob die Zustimmung erfolgt ist. Bei meiner Anwesenheit in Berlin habe ich in den Tagen vom 20. bis 25. Juli d. J. die Vorstände und einige der einflußreichsten Herren Kameraden des „deutschen Kriegerbundes“ und der allgemeinen deutschen Krieger-Kameradschaft mündlich mit Obigem bekannt gemacht und nach erfolgtem Meinungs-Austausch die Zustimmung völligen Einverständnisses erhalten. Gewiß verkenne ich nicht, daß trotz der Belassung der größten Freiheit die neue Organisation hier und da Opfer bedingt. Dieselben werden aber nur verschwindend klein sein, und gebe ich mich der Ueberzeugung hin, daß der Gewinn der allgemeinen Vereinigung und des kaiserlichen Protektorats jedes Bedenken überwiegt. Ich bin außer Stande jedem einzelnen Ortsvereine dies Schreiben zuzusenden, sondern muß mich darauf beschränken, es für die Hauptvereine und Verbände zu thun, mit der Bitte Ihrerseits die beifolgenden Exemplare in Ihren Kreisen, Gauen oder Bezirken vertheilen, sowie durch Ihre Presse das Schreiben zur weitesten Verbreitung bringen zu wollen. Der General der Infanterie z. D. von Glümer.“ — Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß hiermit der geeignete Weg gefunden ist, um das lang ersehnte Ziel endlich zu erreichen. Die Kriegervereins-Sache, welche bisher durch eine Spaltung in mehrere Verbände und andere Umstände sehr gehemmt war, wird einen neuen, vielleicht über Erwarten großartigen Aufschwung nehmen, wenn die Vereine des ganzen Reiches zu einem alle umfassenden Verbände unter dem Protektorat Kaiser Wilhelms vereint sein werden.

Rüstow's Tod ist in Deutschland keineswegs unbemerkt geblieben, wer den eminenten deutschen Militärschriftsteller aus seinen Werken kannte, und die Zahl der Kenner ist groß, bedauert das Hinscheiden dieses hochintelligenten Mannes, wenn schon sich derselbe frühzeitig von der Vertretung spezifisch preußischer Interessen getrennt hatte. Sy.

Ein Militärgefängniß oder eine Militärstrafanstalt.

(Schluß.)

Wir müssen verlangen, daß der Unterschied zwischen Gefängniß und Zuchthaus streng aufrecht erhalten werde. — Dieses ist beim Militär sehr nothwendig, da in diesem Vergehen bestraft werden, und streng bestraft werden müssen, welche im bürgerlichen Leben gar keine Vergehen sind.

Der Unterschied zwischen Gefängniß- und Zuchthausstrafe verschwindet beinahe ganz, wenn erstere in einem Zuchthaus abgebüßt werden muß.

Zur Zeit als die Kantone die militärischen Strafen vollzogen, konnte, wie oben angedeutet, der Unterschied leichter durch die Wahl der Lokalität, in welcher ein zu Gefängniß Verurtheilter untergebracht wurde, aufrecht erhalten werden. Dieser Unterschied sollte auch bei den durch die neue Militärorganisation geschaffenen Verhältnissen, mehr als bis jetzt geschieht, gemacht werden.

Wir müssen daher dem Wunsch Ausdruck geben, daß die Eidgenossenschaft Bedacht nehmen möchte sich eine Strafanstalt für die Leute, welche von Kriegsgerichten zu Zuchthaus verurtheilt werden, zu verschaffen; ebenso sollte sie Vorkehrungen treffen, daß Diejenigen, welche mit Gefängnißstrafe belegt werden, in geeigneter Weise anderwärts untergebracht werden könnten.

Der Kostenpunkt wird wohl als unübersteigliches Hinderniß gegen Ausführung dieses Gedankens geltend gemacht werden.

Doch wir sagen, ein Staat, der auf seine Einrichtungen so stolz ist, muß die Opfer zu bringen wissen, welche nothwendig sind einem schreienden Uebelstand abzuhelfen.

Doch diese Opfer sind nicht so unerschwinglich als sie sich darstellen mögen. Die Eidgenossenschaft wird sich gewiß nicht finanziell ruiniren, wenn sie eine Strafanstalt bauen läßt.

Sollte man aber wirklich glauben, daß die Erbauung einer großartigen Strafanstalt, wie sie heutzutage jedenfalls beliebt würde, die finanziellen Kräfte der Eidgenossenschaft übersteige, so könnte man doch mit verhältnißmäßig geringen Kosten in irgend einem Theile der Schweiz irgend ein altes Schloß, Kloster u. dgl. erwerben. Der Kanton Argau hat s. B. ähnlich gehandelt, als er das Schloß Narburg kaufte und lange als Strafanstalt benützte.

Beinahe alle Wochen lesen wir in den Zeitungen, daß irgend ein Soldat (in den meisten Fällen wegen Kameradschaftsdiebstahl) zu einer kürzern oder längern Zuchthausstrafe verurtheilt worden sei.

Die Furcht, daß, wenn die Eidgenossenschaft auf irgend eine Weise eine Militärstrafanstalt erwirbt, diese leer stehen würde, ist daher unbegründet.

Wenn aber die Eidgenossenschaft schon für den eigenen Bedarf eine Strafanstalt braucht, so soll sie auch Bedacht nehmen, sich eine solche zu verschaffen.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Militärverwaltung die Nothwendigkeit einer solchen längst erkannt und nur der Kostenpunkt sie abgeschreckt hat, den Gedanken weiter zu verfolgen. Doch so triftig die Gründe auch sein mögen, uns scheinen sie nicht gewichtig genug, auf das Project zu verzichten.

Wie früher die Kantone, soll jetzt die Eidgenossenschaft für Verwahrung der Sträflinge, deren Unterhalt ihr zufällt, sorgen können. Sie soll nicht wie gewisse kleine Kantone auf das gefällige Entgegenkommen der größern angewiesen sein. *)

Es ist auch eine Frage, ob sich bei einer besondern Strafanstalt für den Fiskus nicht besondere Vortheile ergeben würden.

Es wäre erst noch zu untersuchen, ob es die Eidgenossenschaft mehr kosten würde, wenn sie für Unterbringung der Sträflinge in einer eigenen Anstalt sorgt, als wenn sie dieselben in den Strafanstalten der Kantone verpflegen läßt.

Die Kantone thun bekanntlich nichts umsonst. Die Eidgenossenschaft muß für jeden Sträfling ein reichlich bemessenes Kostgeld zahlen. Doch da, wo die Kantone ihre Rechnung finden, sollte auch die Eidgenossenschaft nicht zu kurz kommen.

Uebrigens was die Kantone früher haben thun können, und jetzt noch thun, das muß auch die Eidgenossenschaft vermögen.

Sollte man aber in Folge der finanziellen Verhältnisse und dringenderer Anforderungen, welche an die Eidgenossenschaft herantreten, glauben, daß für den Augenblick weder der Bau einer besondern Strafanstalt, noch Erwerbung eines passenden Gebäudes möglich sei, und um eine momentane größere Auslage zu ersparen, sich auch fernerhin damit begnügen wollen, die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten, wie bisher in den kantonalen Zuchthäusern unterzubringen, so glauben wir doch, es sollte ernstlich Bedacht darauf genommen werden, wenigstens die Leute, welche zu Gefängniß verurtheilt wurden, an einem passendem Ort, als in kantonalen Zuchthäusern unterzubringen.

Dieses wäre leicht und könnte beinahe ohne Kosten bewirkt werden. Warum sollte man die Gefängnißstrafe nicht in eine strenge Internirung z. B. auf Luziensteig verwandeln können?

Geringe bauliche Vorkehrungen würden genügen, hier einen geeigneten Strafaufenthalt zu schaffen.

Ein geringes Personal würde ausreichen, die Aufsicht und Bewachung zu führen.

Selbstverständlich müßte ein besonderes, streng zu handhabendes Reglement die Einzelheiten festsetzen. Doch auf dieses einzugehen, so weit sind wir leider noch nicht. Es genügt uns für heute, die Sache in Anregung zu bringen, und zu zeigen, wie leicht es wäre, einem argen Mangel ohne große

Ausgaben, die man jetzt zu vermeiden sich bestrebt, abzuhehlen.

Zimmerhin wünschen wir, daß der Gedanke, eine besondere eidgenössische Strafanstalt zu schaffen, nicht ganz aus den Augen gelassen und sobald die Umstände es erlauben, verwirklicht werde.

Die Türken und ihre Freunde und die Ursachen der serbisch = bulgarischen Erhebung. Allen Turkophilen gewidmet von Spiridon Gopcevic. Im Selbstverlag und durch alle Buchhandlungen. Wien, 1878. gr. 8°. S. 108. Preis 1 Fr. 75 Cts.

Der Herr Verfasser ist der Ansicht, daß nur Diejenigen für die Türken schwärmen, welche sie nicht kennen. Er giebt sich Mühe dieselben in ihrer wahren Gestalt und nicht wie sie eine gekaufte Presse schildert, darzustellen. Für seine Aussprüche führt er viele glaubwürdige Gewährsmänner an. Wenn auch nur ein geringer Theil von dem was er berichtet wahr ist, so ist es eine Schmach für Europa, daß es diese Unmenschen nicht schon längst aus Europa verjagt, oder noch besser vom Erdboden vertilgt hat. — Wegen der Behauptung, daß auch in diesem Kriege die „Neue Freie Presse“ sich wieder u. zw. dieses Mal an die Türkei verkauft habe, und daß dieses der Grund sei, weshalb sie für diesen Barbarenstaat Partei ergriffen und seine Interessen vertreten habe, darüber wird Herr Gopcevic wohl keinen Preßprozeß bekommen.

Geschichte des 1. Badischen Leib-Dräger-Regiments Nr. 20 und dessen Stammregiment des Badischen Dräger-Regiments von Freystedt von 1803 bis zur Gegenwart. Von Ferdinand Nau, Premier-Lieutenant und Regiments-Adjutant im Regiment. Mit Uebersichtskarten, Skizzen und Plänen. Berlin, 1878. Ernst Siegfried Mittler & Sohn. gr. 8°. S. 270. Preis 7 Fr. 50 Cts.

Die Geschichte des Regiments ist reich an schönen Reiterthaten. Im Jahr 1803 errichtet, hat dasselbe in allen Feldzügen, an welchen badische Truppen Theil nahmen, Verwendung gefunden. Der erste Feldzug, an welchem das Regiment Theil nahm, war der von 1806/7 gegen Preußen und Rußland. Dann kommt der von 1809, wo es, abgesehen von vielen kleinern Gefechten, bei Esmühl, Aspern und Wagram gegen die Oesterreicher kämpfte. — 1813 finden wir das Regiment bei Lützen, wo es ein preussisches Garde-Füsilier-Bataillon sprengt, und der Marschall Ney, welcher die Attake mitmacht, an seiner Spitze verwundet wird und ein Pferd unter dem Leib verliert; später kämpfte das Regiment bei Baugen, an der Raabach und bei Leipzig. Nach letzterer Schlacht gab der Kaiser dem Regiment mit der schmeichelhaften Versicherung, daß dem Regiment die Achtung der ganzen französischen Armee folge, die Erlaubniß nach Baden zurückzukehren. Von 640 Mann und 660 Pferden hatte das Regiment 14 Offiziere, 256 Mann und 330 Pferde verloren. Außerdem waren 100 Mann

*) Bekanntlich waren viele kleine Kantone oft genöthigt Verträge wegen Aufnahme ihrer Sträflinge in fremde Strafanstalten abzuschließen. Dieses aus dem Grunde, weil sie eigene Zuchthäuser zu erbauen nicht vermochten.